

## **LESE-PROBE**

### **Auszug aus S. 370 – 376 zur ausschließlich privaten Nutzung**

Pierson, Matthias / Seiler, David, Internet-Recht im Unternehmen, 1. Auflage Nov. 2002; Euro 16 [D]

<http://www.beck-shop.de/iis/produktview.html/catID/1/tocID/360/prodID/6556/>

<http://www.dtv.de/dtv.cfm?bereich=B&wohin=dtvnr5686> [funktioniert nur mit Internet-Explorer]

## 8. Kreditkarte

Die Zahlungsmöglichkeit per Kreditkarte wird auf vielen Webseiten im Internet angeboten. Es gibt aber auch zahlreiche Meldungen über Missbrauchsfälle gerade mit Kreditkarten im Internet, und Warnungen in der Presse und von Verbraucherzentralen an die Karteninhaber, nicht ihre Kreditkartendaten im Internet zu übermitteln. Dass es Missbrauchsfälle gibt, ist zwar nicht zu bestreiten. Die Frage ist nur, wie groß das Problem ist und ob es Lösungsmöglichkeiten gibt. Nach anderen Meldungen liegen die Betrugsfälle z.B. bei Eurocard bei insgesamt ca. einem Promille. Mit 6 Millionen Euro liegen die Missbrauchsfälle im Online-Shopping bei 5 %. In einigen vermeintlichen Betrugsfällen waren sich die Karteninhaber evtl. nur nicht im Klaren darüber, dass sie eine wirksame Kreditkartenbelastung vorgenommen haben, z.B. wenn Erotikanbieter die Kreditkartendaten angeblich zur Feststellung der Volljährigkeit abfragen und im „Kleingedruckten“ zugleich einen Monatsbeitrag vereinbaren. Bei anderen auf den ersten Blick unberechtigten Kreditkartenbelastungen durch ein Inkassounternehmen ist dem Karteninhaber nur nicht bekannt, dass sich sein Vertragspartner dieses Inkassounternehmens bei der Kreditkartenzahlung bedient hat. Zu echten Missbrauchsfällen kann es hingegen kommen, wenn der Karteninhaber, möglicherweise ohne eigenen Internetzugang, seinen Belastungsbeleg an einer Tankstelle in den Papierkorb wirft und ein Betrüger die Kreditkartendaten von dem Beleg zum Einkaufen im Internet nutzt. Aber auch Hacker können sich bei Internethändlern, die Kreditkartendaten ihrer Kunden ungesichert und unverschlüsselt auf ihren Servern speichern, diese Daten besorgen und missbrauchen. Dennoch ist die Kreditkartenzahlung durch Angabe der Kreditkarten-Nummer in einem entsprechenden Formular auf einer Web-Seite des Anbieters derzeit eine der gebräuchlichsten Zahlungsform im Internet.

Das Kreditkartensystem hat sich weltweit durchgesetzt; es gibt Millionen von Akzeptanzstellen und Millionen von Karteninhabern, also eine große potentielle Kundengruppe für Online-Shopbetreiber. Gerade die weltweite Verbreitung des Systems ist ein großer Pluspunkt dieser Zahlungsmethode. Während etwa das Lastschriftverfahren auf Deutschland beschränkt ist, erschließt sich ein Händler, der Kreditkartenzahlungen akzeptiert, auch Kunden aus dem Ausland. Kreditkartenunternehmen schließen Verträge mit Kreditinstituten zur Ausgabe von Kreditkarten und zur Einbindung von Händlern, die Kreditkartenzahlung akzeptieren (Akzeptanzstellen), oder sie geben selbst Kreditkarten aus und schließen Händler an. Der angeschlossene Vertragshändler verpflichtet sich, bargeldlose Zahlungen von Kreditkarteninhabern ohne Extrakosten für den Karteninhaber zu akzeptieren. Die Bank des Vertragsunternehmens (Händlerbank) verpflichtete sich je nach Vertragsgestaltung zum Ankauf der Forderung des Händlers gegen den Karteninhaber aus dem Valutaverhältnis (z.B. Kaufvertrag, vgl. Grafik) oder garantiert die Zahlung des Betrages. Der BGH hat jedoch unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung kürzlich das Vertragsverhältnis zwischen Händler und Kreditkartenunternehmen als aufschiebend bedingtes abstraktes Schuldversprechen qualifiziert und damit die bisherige Konstruktion eines Forderungskaufes abgelehnt.<sup>1</sup> Die aufschiebende Bedingung ist, dass der Händler einen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg inkl. Transaktionsbetrag, -währung und -datum einreicht und hierbei bestimmte Prüfungspflichten erfüllt, so z.B. die Gültigkeitsdauer der Karten, die Übereinstimmung der Unterschrift des Karteninhabers auf der Kreditkarte und dem Belastungsbeleg. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, trägt im Verhältnis zum Händler die Händlerbank die Risiken mangelnder Bonität, von Missbrauch durch Dritte oder von Mängeln im Deckungsverhältnis. Hierin liegt der große Vorteil des Systems für den Händler. Der Karteninhaber weist mit seiner Unterschrift auf dem Belastungsbeleg seine Bank an, die Forderung gegenüber dem Händler zu erfüllen.

Aufgrund der bei Kreditkartenzahlungen anfallenden Kosten für den Händler von ca. 3 % des Umsatzes und einem Mindestentgelt kommt dieses Verfahren überwiegend bei nicht ganz geringen Beträgen zum Einsatz. Für den Karteninhaber fallen über das Jahresentgelt für die Kreditkarten hinaus keine weiteren Kosten für einzelnen Kreditkartentransaktionen an.



Abb. Darstellung des Kreditkartensystems

Der entscheidende Punkt und Problembereich im Internet ist, eben diese Weisung des Kartentinhabers und deren Beweisbarkeit durch den Händler. Denn anders als bei der Präsenzzahlung kann der Händler seinen formalen Prüfpflichten nur eingeschränkt nachkommen und sich insbesondere keinen Belastungsbeleg unterschreiben lassen.

Die Bank kann es zulassen, Kreditkartenzahlungen unter Angabe der Kreditkartendaten ohne Unterschrift für Distanzzahlungen zu akzeptieren. Dies ergibt sich für den Händler aus den Zusatzbedingungen Mail-and (Telefon-)Phone-Order-Verfahren (MO/TO). Der Einsatz der Kreditkartendaten im Internet wird als MOTO-Geschäft eingeordnet. In der MOTO-Vereinbarung war geregelt, dass der Händler bei dieser Fallkonstellation selbst das volle Risiko eines Forderungsausfalls trägt, die Bank ihm also eine derart generierte Kreditkartenzahlung samt der dabei entstehenden Kosten wieder rückbelasten kann. Nach der neuen BGH-Rechtsprechung hat nun die Händlerbank das Mißbrauchsrisiko zu tragen, wenn der Händler seinen Pflichten aus der MOTO-Vereinbarung erfüllt hat. Nach Ansicht des BGH kann das Kreditkartenunternehmen die Risiken besser verteilen und entweder absichern oder in die Provision als erhöhtes Entgelt (Disagio) mit einem entsprechenden Risikozuschlag einpreisen. Vor diesen Hintergrund ist es fraglich, ob die Kreditkartenunternehmen noch weiterhin MOTO-Vereinbarungen abschließen wollen und ob dies zu vertretbaren Risikokosten erfolgt. Teilweise wurden bereits MOTO-Vereinbarungen aufgrund der neuen Risikosituation gekündigt. Man kann auch eine Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung wegen unzumutbarer Härte gem. § 306 Abs. 3 BGB für die Bank nach dem Wegfall der AGB-Klausel über die Rückbelastung annehmen, wenn der Händler dem höheren Disagio nicht zustimmen sollte. Als Reaktion hierauf kann der Händler, wenn er z.B. wegen internationaler Kunden auf die Kreditkartenakzeptanz angewiesen ist, eine von ihm individuell verfasste Erklärung gegenüber seiner Händlerbank abgeben, dass er das Rückbelastungsrisiko aus MOTO-Transaktionen wie bisher nach den AGB weiterhin zu tragen bereit ist.

Reicht der Händler ohne MOTO-Vereinbarung einen via Webformular oder E-Mail übermittelten Kreditkartendatensatz bei dem Kreditkartenunternehmen ein, so verhält er sich vertragswidrig und muss

dann, wie bisher nach den AGB der MOTO-Vereinbarung, mit der Rückbelastung rechnen. Insofern hätte sich seine Risikosituation im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht verändert.

Kreditkartendaten können im Internet auf verschiedene Weise übermittelt werden. So ist die Übermittlung per E-Mail möglich; üblicher aber ist die Eingabe in Webformularseiten. Der Händler hat das gleiche Problem wie bei der Einzugsermächtigung, ihm fehlt die Unterschrift des Berechtigten. Daher werden medienadäquatere Lösungen gesucht.

#### a) SSL-Verschlüsselung

Um Befürchtungen, dass auf dem Übertragungsweg zwischen dem Browser des Karteninhabers und dem Server des Händlers die Kreditkartendaten Unbefugten zur Kenntnis gelangen, entgegenzuwirken, wird durch das sog. SSL-Protokoll eine durch Verschlüsselung gesicherte Verbindung zwischen dem Browser des Nutzers und dem Server des Anbieters hergestellt und auf diesem Wege die Übertragung der Kreditkartennummer abgesichert. Da der Anbieter als Akzeptant der Kreditkartenzahlung jedoch keinen vom Kreditkarteninhaber unterzeichneten Beleg vorweisen kann, ist auch diese Zahlungsform mit einem erheblichen Mißbrauchsrisiko belastet, das die Kreditkartenunternehmen nach der neuen BGH-Rechtsprechung nicht ohne weiteres zu tragen bereit sind. Zumindest das Missbrauchsrisiko wird reduziert und dem Kunden signalisiert, dass der Händler schon bei der Übertragung der Daten verantwortungsbewusst mit ihnen umgeht.

**Praxishinweis:** Stellen Sie als Internet-Händler Ihren Kunden zumindest eine SSL-gesicherte Übertragungsmöglichkeit der Kreditkartendaten zur Verfügung und erläutern Sie diese Maßnahme zur Vertrauensbildung.

#### b) SET

Das Problem der Vertraulichkeit der Datenübermittlung und der fehlenden Zahlungssicherheit für den Händler soll durch einen Standard der Verschlüsselung und digitalen Signatur der übermittelten Kreditkartenzahlungsdaten gelöst werden. ....

Da die Kreditkartenunternehmen das Problem der mangelnden Akzeptanz gesehen haben, wird derzeit SET dahingehend verändert, dass keine Softwareinstallation auf dem Rechner des Kunden erforderlich ist, sondern alternativ die Sicherheitsinfrastruktur auf zentralen Servern zur Verfügung gestellt wird, z.B. durch das sog. 3D-SET. ....

#### c) CVV2 und Passwort

Derweil versuchen die Kreditkartenunternehmen auch mit anderen Mitteln das Verfahren sicherer zu gestalten. Z.B. durch die Kartenprüfziffer CVV2 soll eine größere Sicherheit bei MOTO-Transaktionen erhalten. ....

#### d) Risikoabwägung

Anders als vielfach in den Medien dargestellt, .....

Der Händler muss also nicht nur die Kosten des Zahlungsmittels selbst, sondern auch noch die Risikokosten in seine Preisfindung einkalkulieren.

---

<sup>i</sup> BGH, Urteil v. 16.04.2002, Az. XI ZR 375/00, NJW 2002, 2234.